

28.06.89

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG)

Punkt 1 der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird mit dem Ziel angerufen, das Gesetz wie folgt zu ändern:

1. § 2 Abs. 3

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Begünstigt ist nicht, wer

1. eine gewerbliche Tierhaltung betreibt oder an ihr unmittelbar als Gesellschafter oder Mitglied beteiligt ist,"

Bisherige Nrn. 1 bis 3 werden Nrn. 2 bis 4.

Begründung:

Der Ausschluß gewerblicher Tierhalter wird im Gesetzentwurf der Bundesregierung damit begründet, daß es sich hierbei um Tierbestände handelt, "die weder nach §§ 51, 51 a oder 122 Abs. 2 BewG zur landwirtschaftlichen Nutzung noch nach § 62 BewG zur sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gehören." Die Einbeziehung gewerblicher Tierhaltung bedeutet daher eine erhebliche Ausweitung der Förderung über den Bereich der bäuerlichen Landbewirtschaftung hinaus, die mit der ursprünglichen Zielsetzung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung nicht vereinbar ist. Die im Regierungsentwurf gegebene Begründung wird ausdrücklich unterstützt: "Gewerbliche Tierhalter nehmen den herkömmlichen bäuerlichen Betrieben mehr und mehr Marktanteile, sie sollen an Leistungen für die bäuerliche Landwirtschaft keinen Anteil haben, auch nicht über landwirtschaftlich genutzte Teile ihrer Unternehmungen."

2. Zu § 8 Abs. 1

§ 8 Abs. 1 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Es ist mit dem Zweck des Gesetzes, eine bäuerliche Landwirtschaft zu fördern, nicht vereinbar, wenn für begünstigte Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen die Tierbestandsobergrenze bis auf das Dreifache angehoben wird. Die vom Gesetzgeber beabsichtigten Voraussetzungen sind aus dem Gesetzestext nicht erkennbar.